



## Anlage zum Abwägungsvorschlag vom 22.11.2011

Neuer Wortlaut der Festsetzung 5.1 (neu = *kursiv*):

### 5.1 Flächen "A" und "B"

In den mit "A" und den mit "B" bezeichneten Flächen sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung möglichst den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

Soweit dies nicht möglich ist, ist der erforderliche Schallschutz der Wohn- und Schlafräume in den betroffenen Gebäuden durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 und zusätzlich schalldämmte Lüftungseinrichtungen für Schlafräume und Kinderzimmer sicherzustellen. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die konkret geplanten Gebäude *entsprechend der unten stehenden Lärmpegelbereiche festzulegen. Von diesen Festsetzungen der Lärmpegelbereiche kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass ein niedrigerer Lärmpegelbereich vorliegt, als im Bebauungsplan festgesetzt ist (z. B. bei Abschirmung durch Gebäude).*

Entfernung von der Mittelachse der Hauptstraße (B431)	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
> 50 m	II	56 - 60	35	30	30
25 – 50 m	III	61 - 65	40	35	30
< 25 m	IV	66 - 70	45	40	35